

Ackerbau 65/2026

Frankfurt (Oder), den 24. August 2026

Notfallzulassung

Änderungsbescheid zur Notfallzulassung von Quickdown zur Krautabtötung in Pflanzkartoffeln

Mit Änderungsbescheid des BVL vom 21. August 2026 zur Notfallzulassung des Pflanzenschutzmittels Quickdown wird der ursprüngliche Bescheid (**Siehe auch Hinweis Nr. 57**) vom 10. Juli dahin gehend geändert, dass die Anzahl der maximal zulässigen Behandlungen von einer auf zwei Behandlungen festgesetzt wird. Die aktuelle Fassung der Anwendung lautet damit:

PSM	Quickdown
Wirkstoff	Pyraflufen-ethyl
Einsatzgebiet/Anwendungsbereich	Ackerbau/Freiland
Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte	Pflanzkartoffel (SOLTU)
Zweckbestimmung	Krautabtötung
Anwendungstechnik	spritzen
Stadium der Kultur	bis 14 Tage vor der Ernte
max. Anzahl der Behandlungen	in dieser Anwendung: 2
	für die Kultur bzw. je Jahr: 2
Abstand der Behandlungen	mindestens 4 Tage
Aufwandmenge	
je Behandlung	0,8 L/ha
je Kultur bzw. je Jahr	1,6 L/ha
Aufwand Wasser pro Behandlung	300-600 L/ha
Weitere Erläuterungen	in Mischung mit Toil (2L/ha)
Wartezeit Kartoffel	14 Tage
Anwendungsbestimmungen, Auflagen	NW470, NW607-2, *NW (unkodiert), **NW (unkodiert zusätzlich), NT109-1 sowie Anwendungsbestimmungen und Auflagen zum Anwenderschutz

Im Abschnitt C des Bescheides wird die Begründung für die Anwendungsbestimmung „NW unkodiert“ geändert:

*NW unkodiert

Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben.

Darüber hinaus wird im Abschnitt C des Bescheides eine zusätzliche Anwendungsbestimmung ergänzt:

**NW unkodiert zusätzlich

Zum Schutz von Gewässerorganismen darf die zweite Behandlung nur dann erfolgen, wenn bei der ersten Behandlung der Bodenbedeckungsgrad durch die Kulturpflanze mindestens 85 % betragen hat.

Aktuelles vom BVL zu PSM (Zulassungen, Verlängerungen, Widerrufe, Notfallzulassungen, u.v.m.) unter:

https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_ZulassungPSM/01_ZugelPSM/psm_ZugelPSM_node.html